

**Erster Anhang
zum Neunten Capittel.**

**Von der Successione collateralium extra-
ordinaria ex capite communionis
nach Lübeckischem Rechte.**

§. I.

Wir haben uns oben im Neunten Capittel §. 3. anheischig gemacht, absonderlich davon zu handeln, was es mit der successione collateralium extraordinaria ex capite communionis bonorum, darauf unter andern die beiden Art. 18. & 22. ihre Absicht nehmen, nach Lübeckischem Rechte für eine Bewandtniß habe, von welchem Versprechen wir also uns hiedurch entledigen wollen.

Wo im Lübeckischen Rechte diese Successio extraordinaria fundiret sey.

Der bekannte Herr von Senckenberg hat in seinen Anfangs-Gründen der Teutschen Rechts-Gelahrtheit Lib. 4. c. 2. §. 2. bereits gar wohl erinnert, daß bey den Teutschen, ehe man die Fälle in der Erb-Folge aus dem ordentlichen Successions-Recht entschieden, zuvor reflexion darauf genommen worden, wer mit dem Verstorbenen in der
S
Gemein